

## Satzung

### Selbsthilfe Lebendorganspende Deutschlands e.V.

Der Verein Selbsthilfe Lebendorganspende Deutschlands e.V. (SLOD e.V.) hat sich das Ziel gesetzt, den Lebendorganspendern\*) und deren Angehörigen zur Seite zu stehen und die Rahmenbedingungen der Lebendspende von Organen und Organteilen zu optimieren. Er will die Lebendspende unterstützen und das gesellschaftliche und soziale Umfeld verbessern. Er bietet natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit einer aktiven und einer fördernden Mitgliedschaft.

Der Verein arbeitet in geregelter Kooperation mit der Stiftung Lebendspende und der Stiftung Aktion Niere. Dabei wird jeweils mindestens ein Mitglied aus den jeweiligen Stiftungsgremien im Vorstand des SLOD e.V. mitarbeiten. Der SLOD e.V. ist ein selbständiger Verein und Mitglied im Selbsthilfenetzwerk Bundesverband Niere e. V. Es werden keine weiteren Untergliederungen gebildet, sondern es werden Personen auf regionaler Ebene durch den Vorstand berufen. Alle berufenen Personen verhalten sich im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen "Selbsthilfe Lebendorganspende Deutschlands e.V."  
– kurz: SLOD e.V.- und hat seinen Sitz in Mainz.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Betroffene der Lebendspende von Organen und Teilen von Organen.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die Verbesserung des gesundheitlichen, rechtlichen, finanziellen und sozialen Schutzes der Lebendorganspender und Lebendorganempfänger,
- die Aufklärung der Spender und Empfänger,
- die Unterstützung und Förderung der öffentlichen Wahrnehmung der Lebendorganspende und deren Bedeutung für die Gesellschaft,
- die Verbesserung und Weiterentwicklung der sozialrechtlichen Absicherung von Spendern,

- die Optimierung medizinischer und pflegerischer Qualität der Lebendspende bei Spendern und Empfängern,
- die Entwicklung und rechtliche Verankerung einer nachhaltigen psychosozialen Begleitung,
- die Umsetzung der Ziele mit der Politik und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppierungen,
- die Pflege der Zusammenarbeit mit allen überörtlich tätigen Behörden, Vereinigungen, Verbänden, Institutionen und Personen, die für die Mitglieder wichtige Entscheidungen zu treffen haben,
- die Unterstützung von Vereinen und Gemeinschaften, die zwar nicht dem Verein angeschlossen sind, jedoch Ziele anstreben, die dem Verein nützlich sind,
- die Förderung der Organspende in der Öffentlichkeit,
- die Planung und Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen.
- Selbsthilfe durch Erfahrungsaustausch

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder, die ansonsten unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein ausführen, können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) in angemessener Höhe erhalten. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband Niere e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft, Erwerb**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern (jede natürliche und juristische Person),
- Netzwerkmitgliedern (natürliche Personen)
- Ehrenmitgliedern,
- passiven Mitgliedern (fördernden Mitgliedern)

Mitglied des Vereins - jede natürliche und juristische Person - kann werden, wer seinen Eintritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.

Netzwerkmitglieder sind Vorstandsmitglieder von Mitgliedsvereinen des BN e.V., die von diesen beim Vorstand des SLOD e.V. benannt werden. Der benennende Verein zahlt einen ermäßigten Beitrag für das Netzwerkmitglied an den SLOD e.V.

Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet und sich in dem Beitragsformular entsprechend verpflichtet hat.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Beitritt wird in jedem Fall mit Zugang der Beitrittsbestätigung wirksam.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Im Mitgliedsbeitrag ist der Bezug der Verbandszeitschrift „DER NIERENPATIENT“ des Bundesverbandes Niere enthalten.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erwerben die Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht.

Minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Eine Vertretung durch ihre gesetzlichen Vertreter ist insoweit nicht statthaft.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und einmal jährlich im Voraus zu zahlen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit der Beitrittserklärung dem Verein eine Einzugsermächtigung für den Einzug des Beitrags im Wege des Lastschriftverfahrens zu erteilen. Das Mitglied haftet bei Rücklastschriften für die dadurch entstehenden Kosten.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Zahlungserleichterungen zu gewähren, insbesondere Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

## **§ 7 Ehrungen**

Für verdienstvolle Tätigkeit im oder für den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Gesamtvorstand verliehen werden.

Aufgrund langjähriger aktiver Tätigkeit im Vorstand des Vereins kann Mitgliedern, die in der Satzung vorgesehene Ämter bekleidet haben, für diese Position nach offiziellem Ausscheiden aus dem Amt die Auszeichnung als Ehrenamt durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden. Die Verleihung eines Ehrenamtes berechtigt das Mitglied, auch weiterhin beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern sind beitragsfrei.

Näheres wird in einer vom Vorstand zu beschließenden Ehrenordnung geregelt, die nicht Satzungsbestandteil ist.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres möglich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Abweichungen hiervon zulassen.

Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Satzungsbestimmungen sowie bei vereinsschädigendem Verhalten ausgesprochen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vom Vorstand vor Einleitung des Ausschlussverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu geben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein. Gegen den Ausschluss ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen wenn ein Mitglied mit seinem fälligen Beitrag im Rückstand ist und dieser Betrag auch nach der zweiten schriftlichen Mahnung nicht innerhalb von 1 Monat voll entrichtet ist. Die Streichung wird sofort wirksam. In der zweiten Mahnung ist auf die mögliche Streichung von der Mitgliederliste und deren sofortige Wirksamkeit hinzuweisen. Die Mahnungen sind an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten und bleiben auch wirksam, wenn sie unzustellbar sind. Für den Fall, dass die Anschrift des Mitgliedes nach der ersten Mahnung nicht ermittelt werden kann, ist zur Streichung von der Mitgliederliste keine zweite Mahnung erforderlich.

Netzwerkmemberschaften enden außer in den vorgenannten Fällen

- durch schriftliche Abmeldung durch den benennenden Verein
- durch Ausscheiden aus dem Vorstand des benennenden Vereins

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Jahres, statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat die Versammlungsleiterin die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht besonders wichtige Vereinsangelegenheiten betreffen, können auch zu Beginn der Versammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Versammlung. (Wichtige Verbandsangelegenheiten sind z.B. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines.)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt; außerdem durch den mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes. Ihre Bekanntgabe erfolgt in der gleichen Weise wie für die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in den §§ 8, 15 und 16 festgelegten Fällen. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht § 11 Abs. 3 gilt oder die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenswart (Geschäftsführender Vorstand).

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand sowie mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beiräten).

Die Wahl des Geschäftsführenden Vorstands und der Beiräte erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, so ist schriftlich abzustimmen. Erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Vorstand aus den Mitgliedern bis zur nächsten Neuwahl selbst.

Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand i. S. des Gesetzes (§ 26 BGB). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertritt. Nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle einer der Stellvertreter.

Der Geschäftsführende Vorstand ist für die Besorgung der Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Geschäftsführende Vorstand kann im Innenverhältnis zur Führung der laufenden Vereinsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands ohne Stimmrecht teil.

Näheres regelt eine vom Geschäftsführenden Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung, die nicht Satzungsbestandteil ist.

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden durch den Schriftführer schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder mündlich. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig. Eine Tagesordnung muss bei Einladung nicht bekannt gegeben werden. Eine Sitzung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung hat unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag, zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung können noch bis zum Beginn der Sitzung an den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall an einen seiner Stellvertreter gerichtet werden. Neben den nach der Satzung übertragenen Aufgaben ist der Gesamtvorstand zur Beschlussfassung über Anträge, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden, berufen. Solche Beschlüsse sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.

## **§ 12 Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins Arbeitsausschüsse einsetzen, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

## **§ 13 Vereinsordnungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf weitere Vereinsordnungen zu beschließen. Ordnungen müssen den Mitgliedern bekannt gemacht werden und werden nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Jahresrechnung sind in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sind jederzeit zur Prüfung der Kassenführung berechtigt. Diese Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie müssen mindestens einmal jährlich die Kassenrechnung prüfen und erteilen in der Mitgliederversammlung einen Bericht. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Kassenwartes.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen werden. Im Falle der Ablehnung ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§10 (2) der Satzung) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, über Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, über Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

## **§ 17 Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche oder sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden gespeichert übermittelt und gegebenenfalls verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung, wie z.B. der Datenverkauf oder die Überlassung der Daten an Dritte zu vereinsfremden Zwecken, ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied weiterhin der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit diese Veröffentlichungen die Aktivität des Mitglieds innerhalb des Vereins betrifft.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 09. März 2012 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 14.09.2019 geändert.

\*) Aus redaktionellen Gründen wurde auf die Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Mit der männlichen Form sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.